

§ 4 Mitgliedschaft/ Gaststatus

Der Antrag zur Erteilung des Gaststatus bedarf der schriftlichen Begründung durch das vorschlagende Mitglied.

Über den Antrag wird frühestens in der folgenden Sitzung abgestimmt. Eine etwaige Ablehnung muss durch das ablehnende Stiftungsratsmitglied begründet werden. **Aus dem Stiftungsrat heraus wird für den Gast ein Patenamt übernommen. Dem Gast wird eine Willkommensmappe ausgehändigt.**

Die vollwertige Mitgliedschaft wird durch den Gast schriftlich beim Vorsitzenden des Stiftungsrates oder seinem Stellvertreter beantragt.

Der Antrag ist den Mitgliedern mit der Einladung zur darauffolgenden Sitzung zuzustellen. **Der Gast wird von dem Vorsitzenden über die Entscheidung informiert.**

Wahlen zur Mitgliedschaft sowie Wiederwahlen finden geheim statt. Bei einer Auswahl von mehreren Kandidaten erfolgt immer nur eine Stimme je Mitglied. Die Wahlleitung übernehmen i.d.R. Teilnehmende der Sitzung, welche von der Wahl unberührt sind. Führt die geheime Wahl zu einer Stimmengleichheit wird die Wahl offen wiederholt. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Das Ergebnis wird in derselben Sitzung bekannt gegeben.

Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Sitzung am 06.02.2019 beschlossen und ist seitdem in Kraft. Sie kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Änderungen sind ab dem Beschluss gültig.

Letzte Änderung vom 12.09.2022